

Beurlaubung vom Schulbesuch (Anwendungserlass zu § 15 SchulG)

Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihres Schulverhältnisses gesetzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und andere verbindliche Schulveranstaltungen (z. B. Lernen am anderen Ort) zu besuchen. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind diese Teilnahmepflichten erfüllt.

Allerdings kann eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 15 SchulG auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, gilt sie oder er unter den Voraussetzungen des § 4 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben als beurlaubt.

Für Beurlaubungen direkt zu Beginn der Schulpflicht trifft § 22 Absatz 2 SchulG gesonderte Regelungen. Hierzu ist der Erlass des Bildungsministeriums vom 27. März 2014 „Beurlaubungen zu Beginn der Schulpflicht entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 SchulG“ (NBI. MBW. Schl.-H. S. 92) zu beachten.

Zeiten längerer Abwesenheit aufgrund einer Beurlaubung (insb. aus gesundheitlichen Gründen) können durch Entscheidung der Schulaufsicht in Einzelfällen bei der Berechnung der Schulbesuchsdauer unberücksichtigt bleiben.

Wichtiger Grund für eine Beurlaubung

Die Beurlaubung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung kann dann angenommen werden, wenn

1. das persönliche Interesse der Schülerin oder des Schülers an der Abwesenheit höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Schulverhältnisses und
2. wichtige schulische Gründe nicht entgegenstehen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ ist mithin durch eine entsprechende Abwägung zu füllen. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Wichtige Gründe im Sinne von § 15 SchulG können insbesondere sein:

1. Persönliche Anlässe
(z. B. Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, seltene Familienzusammenkunft aus sonstigem besonderen Anlass, Wohnungswechsel)
2. Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie insbesondere:
 - a) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 Nr. 14 der Zeugnisverordnung
 - b) Veranstaltungen der Bildung und Kultur (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
 - c) Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und besonderen Trainingsveranstaltungen)
 - d) internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
 - e) Vorstellungstermine in Bewerbungen für einen Beruf oder eine berufliche Ausbildung
 - f) Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern und Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Berufsleben)
 - g) Führerscheinprüfung

Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Unterrichtstage im Schuljahr nicht überschreiten.
3. Auslandsaufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs sowie Schüleraustausch
4. Tätigkeiten für den Ausbildungsbetrieb aufgrund einer anerkannten betrieblichen Notwendigkeit (Bestätigung des Ausbildungsbetriebes ist erforderlich)
5. vorübergehender durchgängiger Auslandsaufenthalt der sorgeberechtigten Elternteile insbesondere aus beruflichen Gründen, wobei eine zumutbare Betreuung des Kindes am verbleibenden Wohnsitz in Schleswig-Holstein ausgeschlossen ist und zugleich ein geeigneter Präsenzsulbesuch im Ausland sichergestellt und nachgewiesen wird (die Zusicherung einer schulischen Bildung in Verantwortung der Eltern ist für eine Beurlaubung nicht maßgeblich)

Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu einem erlaubten Fernbleiben vom Schulbesuch bleiben unberührt (insb.: Vertrag über die Förderung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 767); Erlass des Bildungsministeriums „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-

Holstein“ vom 21. Februar 1995 mit den Änderungen durch den Erlass vom 3. Juni 2010 und 20. Juni 2019; § 84 Absatz 10 SchulG (Schülervertreterinnen und Schülervertreter); Mutterschutzgesetz; notwendige Betreuung des kranken Kindes; Erlass des Bildungsministeriums „Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse“ vom 13. Juli 2011).

Kein wichtiger Grund für eine Beurlaubung

Wichtige Gründe im Sinne von § 15 SchulG können hingegen insbesondere nicht sein:

1. „Verlängerung der Ferien“ (günstigere Urlaubstarife, bessere An- und Abreisezeiten etc.)
2. Ausflüge, Reisen, sonstige Auslandsaufenthalte
3. Teilnahme an Streiks, Kundgebungen oder Demonstrationen
4. Teilnahme an Unterhaltungsshows in Radio, Fernsehen oder Internet

Dauer der Beurlaubung

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Sie soll so kurz wie möglich ausfallen. Eine Beurlaubung kann, soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht entgegenstehen, längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

Zuständigkeit für die Beurlaubung

Für die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers sind zuständig:

1. Schule:
 - a) durch die Klassenlehrkraft
bei einer Beurlaubung bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen im Monat
 - b) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
bei einer Beurlaubung von sieben Tagen bis zu einem Monat im Vierteljahr

sowie bei gleichzeitiger Beurlaubung für Geschwister, die verschiedene Klassen derselben Schule besuchen - auch dann, wenn der Zeitraum kürzer als sieben Tage ist

- c) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, soweit deren Zuständigkeit gesondert in einer Rechtsverordnung bestimmt ist (z. B. § 13 Absatz 1 Satz 2 Schulartverordnung Gymnasien bei einem Schulbesuch im Ausland)

2. zuständige Schulaufsichtsbehörde:

Beurlaubung von über einem Monat
(mit Ausnahme einer Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Ziffer 1. c.)

Maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit ist der beantragte Zeitraum der Beurlaubung.

Verfahren und Form

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen ihren Antrag auf Beurlaubung gemäß § 15 SchulG selbst. Bei Minderjährigkeit bedarf es eines Antrags der Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 SchulG).

Der Antrag kann schriftlich oder auch nur mündlich gestellt werden. Wird eine Beurlaubung von mehr als zwei Unterrichtstagen beantragt, ist eine schriftliche Antragsstellung, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler durch alle sorgeberechtigten Elternteile, einzufordern.

Entscheidet die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, ist die Klassenlehrkraft vorher anzuhören. Entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, ist vorab eine Stellungnahme der Schulleitung einzuholen.

Die Entscheidung über den Antrag soll unabhängig von der Form des Antrags schriftlich erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, sind im abweisenden Bescheid die wesentlichen Gründe für die Entscheidung (Abwägung mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens des erforderlichen „wichtigen Grundes“) zu erläutern. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist in derselben Schriftgröße des Bescheides verfasst und enthält folgenden Wortlaut:

1. Bescheid der Schule

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...- Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch eingelegt werden.

2. Bescheid des Schulamtes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch eingelegt werden.

3. Bescheid des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch eingelegt werden.

4. Bescheid des für Bildung zuständigen Ministeriums

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich je nach der Ausgangsbehörde nach § 141 Absatz 1 Satz 2 SchulG oder § 141 Absatz 2 SchulG oder § 141 Absatz 4 SchulG, bei einem Bescheid des SHIBB nach § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO.